



**Ordnung
für die Durchführung von Berufungsverfahren und für das Verfahren zum
Nachweis bzw. zur Feststellung der pädagogischen Eignung
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. August 2023 (Amtl. Bek. HSNR 24/2023)

**Ordnung
für die Durchführung von Berufungsverfahren
und für das Verfahren zum Nachweis bzw. zur Feststellung der
pädagogischen Eignung an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. August 2023
(Amtl. Bek. HSNR 24/2023)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I

Ordentliches Berufungsverfahren

- | | | |
|---|----|---|
| § | 1 | Einleitung des Berufungsverfahrens |
| § | 2 | Zusammensetzung der Berufungskommission |
| § | 3 | Arbeit in der Berufungskommission |
| § | 4 | Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern |
| § | 5 | Ausschreibung |
| § | 6 | Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung |
| § | 7 | Berufungsbeauftragte |
| § | 8 | Prüfung der Bewerbungsunterlagen |
| § | 9 | Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags |
| § | 10 | Verfahren im Fachbereichsrat |
| § | 11 | Verfahren im weiteren Verlauf |
| § | 12 | Vertraulichkeit, Nichtöffentlichkeit |

Teil II

Verfahren zum Nachweis bzw. zur Feststellung der pädagogischen Eignung

- | | | |
|---|----|---|
| § | 13 | Pädagogische Eignung und Qualifizierung |
|---|----|---|

Teil III

Übergangsregelung/Inkrafttreten

- | | | |
|---|----|-------------------|
| § | 14 | Übergangsregelung |
| § | 15 | In-Kraft-Treten |

Präambel

Für die Hochschule ist es von größter Bedeutung, qualifizierte Lehrende und Forschende in den Berufungsverfahren mit äußerster Sorgfalt, Fairness und Transparenz auszuwählen und zu gewinnen. Das oberste Ziel dabei ist, die für eine Position am besten geeignete Person berufen zu können. Die besondere Verantwortung hierfür liegt bei allen Mitgliedern der Hochschule, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind.

Dies regelt die Hochschule gemäß § 38 Abs. 4 Hochschulgesetz NRW (HG) durch die nachfolgende Berufsordnungsordnung.

Teil I Ordentliches Berufungsverfahren

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Gemäß Beschluss des Fachbereichsrates beantragt die Dekanin oder der Dekan die Zuweisung einer Professur beim Präsidium.

(2) Der vom Fachbereichsrat beschlossene und von der Dekanin oder dem Dekan weitergeleitete Antrag enthält:

- die Stellenbezeichnung (Denomination)
- die Identifikationsnummer
- die Einbindung in das strategische Konzept der Hochschule und des Fachbereichs
- das Tätigkeits- und Anforderungsprofil für die Stellenausschreibung inkl. einer Auflistung der für die Professur wichtigen Kompetenzen inklusive einer Gewichtung
- den Ausschreibungstext
- eine Vorschlagsliste der Veröffentlichungsmedien
- die Zusammensetzung der Berufungskommission (inkl. der oder dem Vorsitzenden) unter Berücksichtigung der Geschlechterparität bzw. eine Erklärung zur Abweichung von der Geschlechterparität (§ 11b HG)
- die Lehrbedarfsberechnung
- die Gleichstellungsquote und Maßnahmen, die deren Umsetzung dienen

(3) Das Präsidium prüft den Antrag und entscheidet über die Zuweisung der Stelle. Beabsichtigt das Präsidium nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans gravierende Änderungen vorzunehmen (z.B. Denomination, Anforderungsprofil) oder dem Beschluss des Fachbereichsrates nicht zu folgen, so gibt es vor seiner endgültigen Entscheidung dem Fachbereichsrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Mitglieder der Berufungskommission austauschen.

(4) Für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren nebenberuflich in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 6 HG gelten ebenfalls die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 dieser Berufsordnungsordnung.

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission besteht aus:

- bis zu fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (beratend, ohne Stimmrecht) sowie
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden

Die Mitglieder aus der Teilgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Berufungskommission sollen zur Qualitätssicherung auswärtige Mitglieder angehören. Sollte es nicht gelingen, ist dies schriftlich zu begründen; die Suche nach auswärtigen Mitgliedern ist zu dokumentieren.

(2) Die ausscheidende Professorin oder der ausscheidende Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in Vertretung, gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung (nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung) und die oder der Berufungsbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann Mitglied mit beratender Stimme sein.

(4) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber in mehreren Fachbereichen lehren, soll sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der betroffenen Fachbereiche zusammensetzen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission soll aus dem Fachbereich kommen, dem die Stelle zugeordnet ist.

(5) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches, in dem die Professur zu besetzen ist, und die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen; sofern sie oder er das ausgeschriebene Fachgebiet auch selbst vertritt, kann die Dekanin oder der Dekan auch stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission sein.

(6) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Personen mit einer spezifischen fachlichen Ausrichtung oder Erfahrungen in der Personalauswahl zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(7) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer aus wichtigem Grund nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist umgehend ein Ersatzmitglied zu benennen. Ersatzmitglieder können im Zuweisungsantrag aufgeführt werden oder werden durch den Fachbereichsrat benannt. Das Präsidium ist über die veränderte Zusammensetzung der Berufungskommission zu informieren.

(8) Es werden von der Hochschule Niederrhein regelmäßig Weiterbildungen zum Berufungsverfahren angeboten. Alle Mitglieder der Berufungskommission sollen geschult sein. Die Fachbereichsleitung stellt sicher, dass mindestens die oder der Vorsitzende der Berufungskommission an einer Schulung teilgenommen hat. Zu Beginn des Verfahrens muss sie oder er dafür Sorge tragen, dass die weiteren Mitglieder der Berufungskommission die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen erhalten.

§ 3

Arbeit in der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission verhandelt nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle inkl. der Leistungsbewertung durch die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber geführt; sie sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und gleichzeitig die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist abschließend binnen einer Woche nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(4) Die Berufungskommission prüft in ihrer Sitzung vor der Prüfung der Bewerbungsunterlagen das mögliche Vorliegen von Befangenheiten. Sind Mitglieder der Berufungskommission gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern befangen, z.B. durch persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit, müssen sie durch Beschluss der Berufungskommission von dem gesamten Verfahren ausgeschlossen werden. Für die betroffenen Mitglieder bestimmt der Fachbereichsrat einen Ersatz, das Präsidium ist zu informieren.

Unter Beachtung von und in Ergänzung zu §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) können die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Fragen der Befangenheit herangezogen werden.

(5) Die Mitglieder der Kommission, die oder der Berufungsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in Vertretung und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung Zugang zum entsprechenden Protokoll, welches vertraulich zu behandeln ist. Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch die Dekanin oder den Dekan über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

§ 4

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern

(1) Das Präsidium setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest.

(2) Das Verfahren zur Festsetzung der Gleichstellungsquote und die Bildung der Fächergruppen werden in der **Anlage A** „Gleichstellungsquote“ geregelt. Anlage A ist Bestandteil dieser Berufsordnung und bindend.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Nach Zuweisung der Stelle veranlasst das Präsidium auf der Basis des Vorschlages des Fachbereiches im Zuweisungsantrag die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle in den entsprechenden Medien durch das Dezernat Personal und Recht.
- (2) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Bedingungen aus § 38 Abs. 1 S. 3 ff. HG erfüllt sind.

§ 6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Niederrhein wird über die Erstellung des Zuweisungsantrages informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie wird von der Verwaltung über die Ausschreibung informiert.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in Vertretung ist am gesamten Verfahren beteiligt. Sie erhält alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht. Auch zu den Probelehrveranstaltungen und Kontaktgesprächen aller Bewerberinnen und Bewerber ist sie rechtzeitig einzuladen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann einer Maßnahme, die sie für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz oder anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann hält, innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen.
- (3) Haben sich Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder gleichgestellte behinderte Menschen beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Es gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn eine Schwerbehinderte oder ein Schwerbehinderter dies ausdrücklich ablehnt.
- (4) Die Beteiligung ist jeweils durch die Berufungskommission zu dokumentieren.

§ 7 Berufungsbeauftragte

- (1) Das Präsidium bestellt für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten mehrere Berufungsbeauftragte aus den Mitgliedern der Hochschule. Die Bestellung der oder des für das jeweilige Verfahren zuständigen Berufungsbeauftragten erfolgt bei Zuweisung der Stelle durch das Präsidium. Die Berufungsbeauftragten sollten möglichst divers und geschlechterparitätisch bestellt werden.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte soll nicht stimmberechtigt an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen und ist rechtzeitig zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie/er berät die Kommission in formalen und organisatorischen, nicht in fachlichen Fragen. Sie oder er berichtet dem Präsidium bei Bedarf über den aktuellen Stand. Sie oder er erhält alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte begleitet das gesamte Verfahren und wirkt insbesondere auf die Einhaltung der Berufsordnung hin. Sie oder er berät so, dass
 - die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden,
 - der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt,
 - das Verfahren transparent durchgeführt wird und
 - eine aktive Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen oder Bewerbern stattfindet.

- (4) Sie oder er ist Berichterstatterin oder Berichterstatter für die Präsidentin oder den Präsidenten und gegebenenfalls für das Präsidium. Sie oder er berichtet über
- den Verlauf des Berufungsverfahrens,
 - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Berufsordnung,
 - die Schlüssigkeit des Berufungsvorschlags und
 - die Unterlagen über die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber der Berufsliste.

§ 8

Prüfung der Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Dekanin bzw. der Dekan informiert das Dezernat Personal und Recht über die geplanten Sitzungstermine nebst optionaler Termine, spätestens nach der konstituierenden Sitzung. Während der Bewerbungsfrist soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission zur Klärung der Bewerberlage Kontakt mit dem Dezernat Personal und Recht aufnehmen, um bei einer schlechten Bewerberlage gegebenenfalls die Bewerbungsfrist verlängern zu können.
- (2) Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist dokumentiert die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission in Abstimmung mit der bzw. dem Berufsbeauftragten, dass und auf welche Art und Weise Personen (insbesondere Frauen in Fachbereichen mit Gleichstellungsquote) aktiv zur Bewerbung aufgefordert wurden.
- (3) Bewerbungen werden berücksichtigt bis zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die Berufungskommission. Die Liste der Bewerbungen muss zu dem Zeitpunkt endgültig geschlossen werden, an dem in der Berufungskommission über die Eignung der berücksichtigten Bewerber/innen beraten wird. § 38 Abs. 4 S. 5 HG (Berufung von Nichtbewerber/innen) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die eingehenden Bewerbungen werden vom Dezernat Personal und Recht jeweils nach Eingang auf Vollständigkeit geprüft, fehlende Unterlagen fordert es im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Bewerberin oder dem Bewerber an. Es wird eine Bewerbungsübersicht anhand des eingeforderten Bewerbungsbogens erstellt.
- (5) Sämtliche eingehende Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Mitgliedern der Berufungskommission und des Fachbereichsrats sowie des Präsidiums, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs in Vertretung, der Berufsbeauftragten oder dem Berufsbeauftragten, der Dekanin oder dem Dekan und dem Dezernat Personal und Recht sowie gegebenenfalls von der Schwerbehindertenvertretung eingesehen werden. Über die Notwendigkeit der Einsichtnahme durch die Hinzugezogenen gemäß § 2 Abs. 6 entscheidet die Berufungskommission.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission überprüft das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG, vervollständigt die Bewerbungsübersicht und leitet diese an die Mitglieder der Berufungskommission weiter.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG nicht erfüllen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Die Berufungskommission stellt das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen fest. Abs. 8 bleibt unberührt.

(8) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei einer unzureichenden Resonanz auf die wiederholte Ausschreibung, können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungsvoraussetzung nach

- § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG (besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit) und/oder

- § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG (fünfjährige berufspraktische Tätigkeit)

zum Zeitpunkt der Beratung über die Zulassung zum Verfahren noch nicht vollständig nachweisen kann. Die Einstellungsvoraussetzungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Ernennung/Einstellung nachzuweisen.

(9) Ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten zweier auswärtiger Professorinnen und/oder Professoren führen, von denen nach Möglichkeit eine Person einer Universität angehört.

(10) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission informiert den Fachbereichsrat über die Bewerberlage rechtzeitig zum Ablauf der Bewerbungsfrist. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Beschließt der Fachbereichsrat, dass eine Zweitausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt er dies unter Angaben der Gründe der Fachbereichsleitung mit. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(11) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte prüft die Aktivitäten der Berufungskommission und gibt gegebenenfalls an den Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Verlängerung der Bewerbungsfrist bzw. zur erneuten Ausschreibung. Das Präsidium wird über die wiederholte Ausschreibung durch den Fachbereich informiert. Spätestens vor einer dritten Ausschreibung ist eine Befassung der Präsidentin oder des Präsidenten notwendig.

§ 9

Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags

(1) Die Berufungskommission ist dafür zuständig, vor Einsicht in die Bewerbungsunterlagen das Anforderungsprofil aus dem Zuweisungsantrag zu spezifizieren. Die so festgelegten Kriterien sind für das gesamte Berufungsverfahren maßgeblich und nicht änderbar. Sie trifft die Auswahl der am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und erarbeitet einen Berufungsvorschlag nach den Vorgaben dieser Berufsordnung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission sorgt für eine transparente Durchführung des Verfahrens.

(2) Die Berufungskommission entscheidet auf der Grundlage des Anforderungsprofils, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Gründe für die Vorauswahl sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber aktenkundig zu machen. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(3) Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder von gleichgestellten behinderten Menschen bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung durch die Berufungskommissionsvorsitzende oder den Berufungskommissionsvorsitzenden. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber enthält die Elemente:

- Probelehrveranstaltung
- Fachvortrag oder Fachgespräch
- Strukturiertes Interview

Sie soll im Regelfall in Präsenz durchgeführt werden. Eine Durchführung im Onlineformat für einzelne Bestandteile der persönlichen Vorstellung ist in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung des Datenschutzes zulässig. Ein gänzlicher Verzicht auf eine persönliche Vorstellung in Präsenz bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Voraussetzungen sollen für alle Bewerberinnen und Bewerber identisch sein.

Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber die Anforderung in einem Element nicht erfüllt, kann sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Mit der Einladung kann ein Lehrexposé angefordert werden. Die Berufungskommission entscheidet über weitere Elemente des Auswahlverfahrens.

(5) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung werden von der Berufungskommission festgelegt. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten die Voraussetzungen (bspw. Räumlichkeiten, Online-Tools etc.), die Anzahl und der Kenntnisstand der Studierenden bei allen Bewerberinnen und Bewerbern identisch oder ähnlich sein und den Bewerberinnen und Bewerbern im Vorfeld kommuniziert werden. Das Votum der Studierenden zu den Probelehrveranstaltungen ist aktenkundig zu machen.

(6) Zur Probelehrveranstaltung lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende in geeigneter Weise (zum Beispiel Aushang, E-Mail) fachbereichsöffentlich ein. Schriftlich werden zusätzlich die Mitglieder des Fachbereichsrates, die übrigen Fachbereichsleitungen sowie das Präsidium informiert.

(7) Nach den Auswahlverfahren beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Sind weniger als drei Bewerberinnen und/oder Bewerber listenfähig, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und/oder Bewerber zu einem persönlichen Auswahlverfahren geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so hält die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und stimmt sich bezüglich einer etwaigen Wiederholung der Ausschreibung mit ihr oder ihm ab. Sofern keine Wiederholung der Ausschreibung erfolgen soll, wird das Verfahren mit weniger als drei listenfähigen Bewerberinnen und/oder Bewerbern fortgesetzt. Sofern sich auf eine Wiederholung der Ausschreibung verständigt wird, informiert die Berufungskommissionsvorsitzende oder der Berufungskommissionsvorsitzende das Dezernat Personal und Recht.

(8) Die Kommission bestimmt zwei auswärtige Gutachterinnen und/oder Gutachter, die hauptamtliche oder im Ruhestand befindliche hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sein sollen. Eine Geschlechterparität wird möglichst angestrebt. Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen vergleichende Gutachten über die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber, prüfen die Listenfähigkeit und bestimmen eine Rangfolge zu deren Befähigung für die ausgeschriebene Position. Als Bewertungsgrundlage der vergleichenden Gutachten werden alle Unterlagen, die die Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt haben, zur Verfügung gestellt. Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen und Gutachtern führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Den auswärtigen Gutachterinnen und/oder Gutachtern ist ein Zeitraum von vier Wochen zur Erstellung der Gutachten einzuräumen. Liegt nach Ablauf der Frist für die auswärtigen Gutachten nur ein vergleichendes Gutachten vor, so kann das Gesamtverfahren unter Berücksichtigung des einen Gutachtens nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abgeschlossen werden.

(9) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter müssen erklären, dass sie nicht befangen sind. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Befangenheit einer Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters, hat die Berufungskommission ggf. eigene Nachforschungen anzustellen. §3 Abs.4 S.3 gilt entsprechend.

(10) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag, der drei Bewerber/innen in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend dem Anforderungsprofil enthalten soll. Dabei wird über jeden Listenplatz nacheinander (beginnend mit dem ersten Platz), einzeln und geheim abgestimmt. Erst wenn der erste Listenplatz feststeht, darf über den zweiten Listenplatz abgestimmt werden. Gleiches gilt für jeden folgenden Listenplatz. Dabei sind immer die Stimmenmehrheit der Kommission insgesamt und zusätzlich die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer notwendig. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmt getrennt ab; jeder Wahlvorgang ist im Protokoll der Berufungskommission zu dokumentieren. Sondervoten zum Berufungsvorschlag sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Abstimmung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 10

Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Vor Beteiligung des Fachbereichsrats fragt die oder der Berufungskommissionsvorsitzende bei den Fachbereichsratsmitgliedern das mögliche Vorliegen einer Befangenheit (siehe auch § 3 Abs. 4) ab. Sind Mitglieder des Fachbereichsrats gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern befangen, sind sie von dem Teil der Fachbereichsratsitzung auszuschließen und erhalten keine Einsicht in die Unterlagen zu dem entsprechenden Teil. Der Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten wird sodann von der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden dem Fachbereichsrat zur Entscheidung sowie der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften das Recht auf Einsicht in den Berufungsvorschlag, die Bewerbungsunterlagen, die auswärtigen Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. Der Fachbereichsrat behandelt den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und die oder der Berufungsbeauftragte teilnahmeberechtigt sind. Alle weiteren Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sind ohne Antrags- sowie ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission mit der von der Kommission vorgeschlagenen Reihenfolge in geheimer Abstimmung; dabei wird über jeden Platz gesondert abgestimmt (§ 9 Abs. 10 gilt entsprechend), die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmt getrennt ab.

(2) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission zu, lässt die Dekanin oder der Dekan den Vorschlag samt dem Fachbereichsratsbeschluss dem Dezernat Personal und Recht zukommen, welches ihn auf die verfahrensrechtlichen Vorgaben hin überprüft und der Präsidentin oder dem Präsidenten vorlegt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erhält neben dem Berufungsvorschlag folgende Unterlagen:

- das Sitzungsprotokoll des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag, in dem Sondervoten aufgenommen sind
- das Votum der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- gegebenenfalls das Votum der Schwerbehindertenvertretung
- die Protokolle der Berufungskommission
- die auswärtigen Gutachten

Die Präsidentin oder der Präsident kann alle Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber einsehen.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung eines Berufungsvorschlages zurück oder legt dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan sein abweichendes Votum zur Entscheidung vor.

§ 11

Verfahren im weiteren Verlauf

(1) Die oder der Berufungsbeauftragte berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Verlauf des Berufungsverfahrens und erläutert den Berufungsvorschlag. In strittigen Fällen berichtet die oder der Berufungsbeauftragte im Präsidium. Hierzu werden auf Wunsch des Präsidiums die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und/oder die Dekanin oder der Dekan eingeladen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Professorin oder den Professor. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Berufung abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages innerhalb der durch den Fachbereichsrat beschlossenen Liste vornehmen. Diese ist zu begründen und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis zu geben. Sie oder er kann eine erneute Beratung im Fachbereichsrat oder einen neuen Vorschlag fordern.

(3) Ohne Vorschlag kann die Präsidentin oder der Präsident eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuem Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikationen den Anforderungen der Stelle entsprechen. In diesen Fällen sind der Fachbereich und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

(4) Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig. Der Fachbereich und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte müssen angehört werden.

(5) Die Einstellung der Professorin oder des Professors erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Wird sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine auf 12 Monate befristete Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Eine Verkürzung der Probezeit oder ein Verzicht ist möglich, wenn die pädagogische Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und entsprechende einschlägige Lehrerfahrungen nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung über die Art des Beschäftigungsverhältnisses, die Dauer der Probezeit bzw. den erbrachten Nachweis der pädagogischen Eignung trifft die Präsidentin oder der Präsident.

§ 12

Vertraulichkeit, Nichtöffentlichkeit

(1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission sowie die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verfahren ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und dokumentiert dies im Sitzungsprotokoll.

(2) Personen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens. Dies gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die studentischen Mitglieder, die Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie gegebenenfalls hinzugezogene Mitglieder der Berufungskommission sind förmlich zur Verschwiegenheit nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Datengeheimnis nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

Teil II

Verfahren zum Nachweis bzw. zur Feststellung der pädagogischen Eignung

§ 13

Pädagogische Eignung und Qualifizierung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Vorliegen von Lehrerfahrung die pädagogische Eignung in der Berufsvereinbarung ganz oder teilweise als nachgewiesen anerkennen.

(2) Nähere Regelungen hierzu sowie zum Verfahren der Feststellung der pädagogischen Eignung trifft die vom Präsidium beschlossene Richtlinie zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Hochschule Niederrhein.

Teil III

Übergangsregelung/Inkrafttreten

§ 14

Übergangsregelung

Diese Berufsordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle Berufsverfahren, sofern die Ausschreibung der Professur durch das Präsidium noch nicht stattgefunden hat. Eine erneute Ausschreibung steht insoweit einer erstmaligen Ausschreibung gleich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Sie ersetzt die Berufsordnung der Hochschule Niederrhein vom 9. April 2019.

Anlage A: Gleichstellungsquote

- (1) Das Präsidium legt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die in jedem Fachbereich anzustrebende Gleichstellungsquote fest. Die Grundlage bildet die fächerbezogene Gleichstellungsquote für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen. Wenn die Studiengänge eines Fachbereiches mehreren Fächergruppen zugeordnet sind, sollen beide Fächergruppen anteilig bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- (2) Die Hochschule strebt an, in den jeweiligen Fachbereichen bei Neuberufungen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der fächerbezogenen Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung in Fachbereichen, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt. Die Gleichstellungsquote wird in der Regel für 3 Jahre festgelegt und betrifft nur Berufungsverfahren.
- (3) Bei der Festlegung der Gleichstellungsquote für Professuren orientiert sich die Hochschule an dem Kaskadenmodell, das auch die Grundlage für das vom Land NRW bereitgestellten Statistiktools ist. Orientierungsgröße für den anzustrebenden Anteil der Professorinnen bei den Berufungen ist die fächerbezogene Gleichstellungsquote auf der Basis der Promotionen aus dem Statistikportal des Landes NRW (http://www.genderreport-hochschulen.nrw.de/no_cache/statistikportal/). Dabei wird die Gleichstellungsquote für die gesamte Fächergruppe nach der Definition des Statistischen Bundesamtes berechnet.
- (4) Die Gleichstellungsquote und die Fächergruppen werden spätestens alle 3 Jahre überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt. Der Präsidiumsbeschluss zu den Gleichstellungsquoten wird im Verkündigungsblatt veröffentlicht.